



AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen
Wohnwagenvermietung Rolling Holidays
Stefanie Tiedemann, Neu-Dannenberger Str. 74, 28879 Grasberg
www.rollingholidays.de
Email: info@rollingholidays.de
Tel: 0172 4558823

1. Vertragspartner / Vertragsgegenstand

1.1 Der Mietvertrag kommt zwischen Stefanie Tiedemann, Neu-Dannenberger Str. 74, 28879 (nachfolgend Vermieterin genannt) und dem Kunden (nachfolgend Mieter genannt) zustande. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen dem Vertrag zugrunde.

1.2 Die Unterschrift beider Parteien (Vermieterin als auch Mieter) auf dem Mietvertrag gilt als Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
(die AGBs wurden dem Mieter im Vorwege ausgehändigt - persönlich, per Email oder postalisch).

1.3 Es ist lediglich die Anmietung eines Wohnwagens für einen bestimmten Zeitraum Vertragsgegenstand.

1.4 Der Mieter ist durch die Anmietung des Wohnwagens verpflichtet der Vermieterin die vertraglich vereinbarten Entgelte zukommen zu lassen (Überweisung oder Barzahlung)

1.5 Mit wirksamen Vertragsabschluss wird dem Mieter das Nutzungsrecht an dem Wohnwagen für den im Mietvertrag festgehaltenen Zeitraum eingeräumt. Dies nach vertraglichem Umfang und Einhaltung der Obhutspflicht für den Wohnwagen samt Inventar und eventuell hinzu gebuchtem Gegenständen/Zubehör.

2. Mietpreise

2.1 Es gelten die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Mietpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Die Mietpreise gelten pro angefangenen Tag (auch für den Tag der Abholung/Rückgabe des Wohnwagens).

2.2 Die Zahlung des vollständigen Mietpreises muss bis spätestens 30 Tage vor dem im Vertrag festgelegten Beginn/Fahrtantritt auf das Konto des Vermieters eingegangen sein. Eine bereits erfolgte Anzahlung ist abzuziehen. Sollte eine kurzfristige Buchung erfolgen, so ist der vollständige Mietpreis sofort fällig.

3. Reservierung / Buchung

3.1 Eine unverbindliche Buchungsanfrage kann über das Kontaktformular auf der Internetseite der Vermieterin, per Email, postalisch oder telefonisch erfolgen.

3.2 Für eine Reservierung ist das entsprechende Formular ausgefüllt und unterschrieben an die Vermieterin zu übersenden (per Email oder postalisch). Das Formular wird per Email oder postalisch von der Vermieterin an den Mieter übermittelt.

3.3 Eine verbindliche Reservierung ist nur möglich, wenn der Wohnwagen zum gewünschten Zeitraum verfügbar ist und die angefragten Voraussetzungen des Mieters gegeben sind. Auch das genannte Reiseziel kann hier als Voraussetzung gewertet werden.

3.4 Die Reservierung/Buchung des Wohnwagens wird erst verbindlich/gültig, wenn der Mieter den ihm zugesandten Mietvertrag unterschrieben an die Vermieterin übersandt und die vereinbarte Anzahlung auf das Konto der Vermieterin überwiesen hat (Barzahlung ebenfalls möglich).

Der Mieter erhält dann von der Vermieterin eine verbindliche Reservierungs- bzw. Buchungsbestätigung per Email oder postalisch. Nur mit dieser Bestätigung wird der Mietvertrag zwischen beiden Parteien wirksam. Des Weiteren erkennt der Mieter mit Unterschrift des Mietvertrages und Überweisung der Anzahlung die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin an.

3.5 Der Vertrag ist außerdem erst vollständig wirksam wenn;

- der vollständige Mietpreis an die Vermieterin entrichtet wurde
- die Kautionsleistung überwiesen oder bar an die Vermieterin gezahlt wurde
- die Führerscheine und Personalausweise des Hauptmieters und aller Fahrer im Mietzeitraum in Kopie vorliegen und im Original vorgezeigt wurden

Sollte dies nicht erfolgen, so ist die Vermieterin von Ihrer Verpflichtung zur Übergabe des Wohnwagens befreit und der Mietvertrag nichtig.

3.6 Bei Abholung als auch bei Rückgabe des Wohnwagens erfolgt die Ausfüllung eines Übergabeprotokolls, welches sowohl von dem Mieter als auch der Vermieterin zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind Bestandteil des Mietvertrages.

3.7 Die vereinbarte Anzahlung für die Reservierung/Buchung ist binnen 7 Tagen auf das Konto der Vermieterin zu überweisen oder in bar auszuhändigen.

Gemäß Punkt 2 (Mietpreis) 1.2 ist der vollständige Mietpreis bis spätestens 30 Tage vor Abholung/Fahrtantritt der Vermieterin zu überweisen oder in bar zu entrichten (abzüglich einer erfolgten Anzahlung). Bei kurzfristiger Buchung ist der Betrag sofort fällig.

4. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist der im Vertrag festgehaltene Mietzeitraum. Die Tage der Abholung und Rückgabe gelten als vollständiger Tag. Die Rückgabe des Wohnwagens muss bis spätestens zum vereinbarten Datum bei Tageslicht erfolgen.

Im Falle einer Verspätung ist diese der Vermieterin unverzüglich (mind. 2 Stunden im Voraus) mitzuteilen. Sollte der Vermieterin aus der Verspätung ein Schaden entstehen, so ist dieser vollständig vom Mieter zu tragen (z.B. bei direkt im Anschluss erfolgten Reservierungen/Buchungen durch Dritte).

5. Kautionsleistung

Die im Mietvertrag aufgeführte Kautionsleistung (kann ggf. von Wohnwagen zu Wohnwagen etwas variieren) ist zusätzlich zu dem vertraglichen Mietpreis als Sicherheitsleistung an die Vermieterin zu entrichten. Die Zahlungsgutschrift der Kautionsleistung muss spätestens einen Tag vor Abholung auf dem Bankkonto der Vermieterin eingegangen sein, oder kann bar bei Abholung entrichtet werden.

Erfolgt die Kautionsleistung nicht, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten und gemäß der Stornierungs- /Rücktrittbedingungen unter Punkt 12 einen Teil oder den vollständigen Mietpreis einbehalten.

Sowohl bei der Abholung als auch bei der Rückgabe des Wohnwagens wird ein Übergabeprotokoll erstellt, welches sowohl die Vermieterin als auch der Mieter unterschreiben.

Die Rückgabe des Wohnwagens muss gereinigt und einwandfrei bei Tageslicht erfolgen.

Sollte der Wohnwagen in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder an die Vermieterin übergeben werden, so ist die Kautionsleistung dem Mieter vollständig zu erstatten.

Im Falle, dass der Wohnwagen nicht gereinigt, es zu neuen Schäden gekommen ist oder sich Fehlteile ergeben, so kann die Vermieterin einen entsprechenden Anteil oder die vollständige Kautionsleistung einbehalten. Dies gilt auch falls es zu weiteren Kosten kommen sollte, die der Mieter zu tragen hat (z. B. bei verspäteter Rückgabe).

Sollten Schäden/Fehlteile oder sonstige Kosten, für die der Mieter haften muss, über die Kautionshöhe hinaus gehen, so ist die Vermieterin berechtigt diese dem Mieter in Rechnung zu stellen (gilt auch für verdeckte Schäden/Mängel, die dem Mieter eindeutig zuzuordnen sind). Der Mieter ist verpflichtet diese Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Zahlungsfrist von 14 Tagen zu begleichen.

6. Übergabe bei Abholung/Rückgabe

6.1 Der Wohnwagen wird sowohl von der Vermieterin als auch von dem Mieter gereinigt übergeben. Sollte der Wohnwagen bei Rückgabe durch den Mieter keine Reinigung erfolgt sein, so hat der Mieter der Vermieterin eine Endreinigungspauschale in Höhe von € 50,-- zu entrichten.

6.2 Sollte der Wohnwagen über eine Chemietoilette verfügen, so ist diese Toilette entleert und gereinigt zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Mieter der Vermieterin eine Reinigungspauschale von € 50,- zu entrichten.

6.3 Der Wohnwagen wird sowohl bei der Abholung als auch bei der Rückgabe bei Tageslicht begutachtet und eventuelle Schäden/Mängel werden in einem Protokoll ebenso festgehalten, wie auch das vorhandene Inventar. Sollte es bei der Rückgabe zu neuen Schäden/Fehlteilen oder ähnlichem kommen gilt Punkt 5 (Kautions).

6.4 Die Übergabe des Wohnwagens erfolgt nur an den Hauptmieter, ebenso ist der Hauptmieter für die Rückgabe verantwortlich und ist verpflichtet persönlich vor Ort zu sein.

6.5 Das Übergabedatum sowohl für die Abholung als auch für die Rückgabe sind im Mietvertrag bindend festgehalten. Bei einer verspäteten Rückgabe hat die Vermieterin das Recht eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

6.6 Wie bereits in Punkt 3 (1.5) ist der Vermieterin eine Kopie des Personalausweises und Führerscheins des Hauptmieters bzw. aller im Vertrag hinterlegten Fahrer zu hinterlegen bzw. die Originale bei Abholung des Wohnwagens vorzuzeigen.

6.7 Erfolgt eine Rückgabe zu einem früheren Zeitpunkt als vertraglich vereinbart, ohne dass die Vermieterin ein Verschulden trifft, so hat der Mieter keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mietpreises.

6.8 Im Falle, dass der Wohnwagen zum vereinbarten Abholdatum, nicht zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Vermieterin die Möglichkeit einen ähnlichen Wagen zur Verfügung zu stellen. Sollte dieser i.d.R. einen höheren Mietpreis haben, so ist dies dem Mieter nicht anzulasten.

7. Eigentümer-Besitzer / Halter / Fahrer

7.1 Die Vermieterin ist Eigentümerin und Besitzerin des Wohnwagens. Für die Mietdauer gilt der Mieter als Halter des Wohnwagens und hat lediglich ein Nutzungsrecht.

7.2 Berechtigte Fahrer des Wohnwagens sind ausschließlich die im Mietvertrag namentlich genannten Personen mit vollständigen Personaldaten gemäß Mietvertrag (Kopien Personalausweis, Führerschein sind in Kopie zu hinterlegen und bei Abholung vorzuzeigen).

7.3 Sollte kein gültiger Führerschein vorliegen, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Bereits angefallene Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch für den bereits entrichteten Mietpreis.

7.4 Als Fahrer wird nur berechtigt, wer mindestens 25 Jahre alt ist, einen Anhängerführerschein besitzt und/oder längere Erfahrungen im Fahren mit Wohnwagen/Anhängern hat.

7.5 Es darf kein Fahrverbot gegen den/die Fahrer vorliegen.

7.6 Ausweise und Führerscheine des Mieters bzw. berechtigten Fahrer benötigen eine Mindestgültigkeit von 2 Monaten über die Mietdauer hinaus.

8. Obhutspflicht

8.1 Der Mieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. bei Zustandekommens eines gültigen Mietvertrages den Wohnwagen und dessen gesamtes Inventar sehr sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

8.2 Vor jedem Fahrtantritt hat der Mieter den Wohnwagen auf Verkehrstüchtigkeit zu prüfen (Licht, korrekter Sitz auf Anhängerkupplung, Reifen etc)

8.3 Der Mieter hat alle technischen Vorschriften zu befolgen.

8.4 Fahrzeugpapiere und Schlüssel hat der Mieter sicher vor dem Zugriff von Dritten aufzubewahren – bei Verlust kann die Vermieterin entstehenden Kosten gegen den Mieter geltend machen.

8.5 Die Anleitungen bzw. Hinweise, die dem Wagen beigelegt sind, hat der Mieter sorgfältig zu lesen zu beachten. Bei Übergabe/Abholung bei der Vermieterin erfolgt eine Einweisung durch die Vermieterin. Der

Mieter ist dazu verpflichtet diesen Anweisungen Folge zu leisten.

8.6 Der Mieter bzw. die berechtigten Fahrer sind für die Einhaltung der Verkehrs-, Maut- und Zollbestimmungen in den jeweiligen Ländern verantwortlich. Reisen ins Ausland sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin abzuklären. Sollte es nachträglich durch Nichteinhaltung zu Kosten kommen, so wird die Vermieterin diese dem Mieter nachberechnen.

8.7 Der Mieter und seine Mitreisenden sind eigenständig dafür verantwortlich alle notwendigen Dokumente (Personalausweise, Führerscheine, Maut, Zoll etc) mit sich zu führen. Sollte es nachträglich durch Nichteinhaltung zu Kosten kommen, so wird die Vermieterin diese dem Mieter nachberechnen.

8.8 Der Mieter hat sich außerdem bei vertraglich vereinbarten Auslandsreisen über eventuelle Zollbestimmungen zu informieren und diese auch einzuhalten. Eine Nichteinhaltung geht nicht zu Lasten der Vermieterin.

8.9 Kosten für die gesamte Reise (z. B. Campingplatz- oder Parkgebühren, Fährkosten, Maut, Gasverbrauch etc) sind vom Mieter selbst zu tragen.

8.10 Fahrten ins Ausland sind prinzipiell vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin abzuklären. Es ist dem Mieter nicht gestattet Auslandsreisen ohne Genehmigung (schriftlich) der Vermieterin durchzuführen.

8.11 Der Vermieterin sind die genauen Reisewege vorab mitzuteilen.

8.12 Es dürfen durch den Mieter keine technischen oder optische Veränderungen an dem Wohnwagen oder dessen Inventar vorgenommen werden.

8.13 Eventuelle Änderungen von Wohnanschrift des Mieters sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und zu belegen.

8.14 Alle Gegenstände im Wohnwagen sind gut zu verwahren und zu sichern

8.15 Vor jedem Fahrtantritt ist zu prüfen, ob alle Fenster und Dachluken ordnungsgemäß verschlossen sind.

8.16 Die Kosten für die Wartung oder notwendige Reparaturen trägt die Vermieterin, wenn diese nicht durch Verschulden des Mieters entstanden sind.

9. Verbote

9.1 Das Rauchen im Wohnwagen ist nicht gestattet – bei Zuwiderhandlung kann die Vermieterin Schadenersatzansprüche (z.B. durch Reinigung) geltend machen

9.2 Haustiere sind im Wohnwagen nicht gestattet – bei Zuwiderhandlung kann die Vermieterin Schadenersatzansprüche geltend machen.

9.3 Außer der vorhandenen Gasflasche im Gaskasten (5kg) ist es nicht gestattet leicht entzündliche, leicht explosive, radioaktive, giftige oder sonstige Gefahrstoffe oder Gegenstände mitzunehmen bzw. zu transportieren

9.4 Unerlaubte oder unverzollte Waren sind nicht mitzuführen

9.5 Die Verwendung für Straftaten, Motorveranstaltungen, Festivals, Autotests, Fahrschulübungen oder Fahrten auf unbefestigtem Gelände sind prinzipiell verboten

9.6 Der Wohnwagen darf nicht an Dritte verliehen oder vermietet werden.

9.7 Eine gewerbliche Nutzung (z. B. Film/Fernsehen/Fotoshootings) des Wohnwagens bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Vermieterin.

9.8 Inbetriebnahme Gaslampen (falls vorhanden)

9.9 Heizen mit Gasherdflecken

9.10 Die Ansprüche aus dem gültigen Mietvertrag können nicht an Dritte abgetreten werden (eingeschlossen

Ehepartner / Mitreisende). Auch sonstige Ansprüche im eigenen Namen können nicht geltend gemacht werden.

10. Haftung (Mieter)

10.1 Der Wohnwagen darf nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck und Zeitraum nutzen.

10.2 Alle im Vertrag eingetragenen Mieter haften gesamtschuldnerisch.

10.3 Für folgende Schäden haftet der Mieter uneingeschränkt und in voller Höhe:

- Sachschäden durch vorsätzliches, absichtliches, grob fahrlässiges, selbstverschuldetes Verhalten (wenn diese nicht unter den Versicherungsschutz fallen)
- Diebstahl durch vorsätzliches, absichtliches, grob fahrlässiges, selbstverschuldetes Verhalten (wenn diese nicht unter den Versicherungsschutz fallen)
- Missachtung des Gesamtzuladungsgewichts
- Missachtung von Durchfahrtshöhen oder -breiten
- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (Missachtung der Verkehrstüchtigkeit)
- verspätete Rückgabe (z. B. durch Schadenersatzansprüche des Nachmieters)
- Lenken/Fahren durch nicht im Mietvertrag eingetragenen Fahrer
- Schäden durch Fahren ohne gültigen Führerschein
- Unfallflucht oder unberechtigtes Entfernen vom Unfallort
- Sollte bei einem Unfall keine Polizei hinzugezogen werden und daher weder der Vermieterin noch der Versicherung ein polizeilicher Bericht vorliegen
- Schäden aus unberechtigter Weitervermietung und Verleihung/Überlassung an Dritte
- Schäden aus einer unberechtigten Teilnahme an Festivals, Motorsportveranstaltungen, Fahrzeugtests, Fahrschulübungen
- Schäden aus unsachgemäßem Benutzen des Wohnwagens und dessen Inventar
- Schäden durch Missachtung der Bedienungsanleitung bzw. Einweisung durch die Vermieterin
- Reifenschäden
- Schäden am Zubehör
- Nichtreinigung des Wohnwagens vor Rückgabe (pauschal € 50,--)
- Nichtreinigung-/Entleerung der Chemietoilette falls vorhanden (pauschal € 50,--)
- jegliche Schäden, Verlust oder darüber hinausgehende Schäden aus Verletzung der Vertragsvereinbarungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Bußgelder, Maut, Zoll
- Mutwillige Beschädigungen / groben Unfug
- alle weiteren Schäden, die durch die Nutzung des Wohnwagens stehen und vom Mieter zu vertreten sind

11. Haftung (Vermieterin)

11.1 Die Vermieterin hat bei einem gültigen Mietvertrag den Wohnwagen zum vereinbarten Zeitpunkt für die vertraglich vereinbarte Mietdauer zur Verfügung zu stellen.

11.2 Der Vermieterin steht die Möglichkeit zur Verfügung ohne Angaben von Gründen jederzeit wirksam die Reservierung/Buchung zu stornieren. Sollte dies der Fall sein, so sind bereits gezahlte Beträge (z. B. Anzahlung, Mietpreis) dem Mieter zu erstatten. Es bestehen dadurch keine weiteren Schadenersatzansprüche durch den Mieter.

11.3 Bei einem unvorhersehbaren Komplettausfall des Wohnwagens während der Mietzeit (z. B. durch Unfall etc) kann der Mieter keine Ansprüche an den Vermieter stellen. Die Vermieterin ist dann auch nicht verpflichtet ein Ersatz-Wohnwagen zu stellen.

Sollte den Mieter kein Verschulden treffen, so können ab 48 Stunden Reparaturdauer der Mietpreis für die nicht in Anspruch genommenen Tage erstattet werden.

11.4 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Mieters an die Vermieterin durch Schäden, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat. Festgestellte Mängel am Fahrzeug oder Inventar nach Abholung des Wohnwagens sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen (schriftlich). Bei späterer oder rein mündlicher Mitteilung erlischt die Haftung durch die Vermieterin.

11.5 Die Aufbewahrungspflicht für Gegenstände, die bei Rückgabe im Wohnwagen gelassen/vergessen wurden erlischt nach 3 Tagen.

12. Stornierung / Rücktritt

Unter folgenden Bedingungen räumt die Vermieterin dem Mieter die Möglichkeit einer Stornierung des Mietvertrages ein (ein allgemeines, gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen ist nicht vorgesehen):

- Stornierung / Rücktritt in schriftlicher Form mit Unterschrift des Mieters (maßgebend ist hier der Eingang der Storno-/Rücktrittserklärung bei der Vermieterin.
- Bei wirksamer Stornierung / Rücktritt eines gültigen Mietvertrages, wird der Mietpreis prozentual auf den gesamten Mietpreis berechnet. Dies ist abhängig von dem Zeitpunkt der Stornierung / des Rücktritts. Der angerechnete Mietpreis wird dem Mieter wirksam wie folgt in Rechnung gestellt:

50. Tag (eingerechnet) vor Reiseantritt	30 % des Mietpreises
15. Tag (eingerechnet) vor Reiseantritt	50 % des Mietpreises
weniger als 15 Tage vor Reiseantritt	100 % des Mietpreises

Bei Nichtabholung (ohne wirksame Stornierung) des Wohnwagens, steht der Vermieterin ein Schadenersatz in Höhe von 100 % des vereinbarten Mietpreises zu.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe durch den Mieter und daraus entstehenden Schadenersatzansprüche an die Vermieterin (z. B. durch Nachmieter), werden diese gegen den Mieter geltend gemacht und in vollständig in Rechnung gestellt.

Es gilt prinzipiell nur die im Vertrag festgehaltene Mietdauer, eine Mietdauer auf unbestimmte Zeit ist ungültig.

Bei Rückgabe des Wohnwagens vor dem vereinbarten Zeitpunkt ist vertraglich vereinbarte Mietpreis für die volle Mietdauer zu entrichten. Die vorzeitige Rückgabe ist der Vermieterin mündlich oder schriftlich vorab mitzuteilen. Die Vermieterin empfiehlt hierzu eine entsprechende Reise-Rücktritt-Versicherung. Es gibt Reiseversicherungen für Wohnwagen, die zusätzlich weitere Risiken abdecken.

13. Umbuchung

Bis 50 Tage vor Abholung des Wohnwagens (Mietzeitraum), kann eine Umbuchung erfolgen soweit die Vermieterin in dem gewünschten Zeitraum ein Fahrzeug/Kapazitäten zur Verfügung steht. Spätere Umbuchungen sind ausgeschlossen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von € 25,-- erhoben.

14. Versicherungsschutz

Der gemietete Wohnwagen ist als Selbstfahrervermietfahrzeug Haftpflicht versichert (pauschal 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – je Person maximal 15 Mio. €)

Eine Versicherung über die Kasko besteht NICHT.

Durch Vertragsverletzungen und Selbstverschulden haftet der Mieter für Schäden aller Art.

15. Obliegenheiten des Mieters im Schadenfall/Unfall

15.1 Im Falle eines Schadens oder Unfalls jeglicher Art ist der Mieter verpflichtet unverzüglich eine Meldung an die Vermieterin vorzunehmen. Im Falle eines Haftpflicht-Schadens diesen nach Rücksprache mit der Vermieterin umgehend dem Versicherer zu melden (telefonisch).

15.2 Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und sich nicht vom Unfallort zu entfernen, bis die Polizei den genauen Unfallhergang dokumentiert und die Erlaubnis zum Entfernen vom Unfallort erteilt hat. Sollte kein polizeilicher Bericht der Vermieterin vorgelegt werden, so können alle entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden und er haftet voll.

15.3 Der Mieter ist im Falle eines Unfalls nicht befugt irgendwelche Dokumente zu unterschreiben – Ausnahme ist hier der Polizeibericht. Eine Schuldanerkenntnis ist ebenfalls vom Mieter zu unterlassen (schriftlich wie auch mündlich). Sollte dies vom Mieter missachtet werden, so haftet der Mieter voll für den Schaden bzw. alle daraus entstehenden Kosten.

15.4 Im Falle eines Unfalls sind von allen Beteiligten und eventuellen Zeugen die Personalien aufzuschreiben (Name, Anschrift, Telefonnummer, Versicherungsscheinnummer (bei Zeugen nicht nötig), KFZ-Kennzeichen. Ebenso ist die Richtigkeit dieser Daten durch die Personen zu bestätigen (ggf. Personalausweis vorlegen lassen).

15.5 Im Falle einer notwendigen Reparatur, die während der Mietzeit die Verkehrsfähigkeit oder Sicherheit des Wohnwagens anfällt ist der Mieter berechtigt diese auch ohne Einverständnis der Vermieterin in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen solange der Rechnungsbetrag € 50,-- inkl. Mehrwertsteuer nicht überschreitet. Wird dieser Betrag überschritten, so ist die Vermieterin zu informieren und bei dieser die Erlaubnis einzuholen.

16. § 306 BGB (ersetzt die Salvatorische Klausel)

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Zulassungsort des Wohnwagens

18. Datenschutz nach DSGVO

Siehe auch Anlage „Einwilligung zum Datenschutz“